

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

5 (28.1.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Januar 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 10431. C. Verfügung über badische Wagen.

Nr. 10834. C. Meldung und Zuweisung der Güterwagen, die der unmittelbaren Verfügung durch das Wagenzuweisungsbüreau unterstellt sind.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 10431. C.

Verfügung über badische Wagen betreffend.

Vom 1. Februar l. J. ab werden die bisher der Station Mannheim zugetheilten drei- und vierachsigen offenen Güterwagen mit 11 Meter Kastenlänge (Oo) sowie die den Stationen Mannheim, Appenweier, Kehl und Basel zur ausschließlichen Verwendung im Konkurrenzverkehr zugewiesenen und entsprechend angeschriebenen großen, gedeckten Güterwagen von 25 qm Lade- fläche (Gll) der Verfügung durch das Wagenzuweisungsbüreau unterstellt. Dieselben dürfen daher von dem genannten Zeitpunkte ab ohne Genehmigung des bezeichneten Büreaus nicht mehr verwendet werden. Beide Wagengattungen sind nach wie vor in erster Reihe für den Konkurrenzverkehr bestimmt und es sind deshalb bei deren Anforderung die zu verfrachtenden Güter genau zu bezeichnen; im Konkurrenzverkehr ist allgemein die Bezeichnung „Konkurrenzgut“ anzuwenden. Werden die genannten Wagengattungen zu diesen vorzugsweise zu berücksichtigenden Transporten nicht benöthigt, so können die Oo-Wagen auch zu Ladungen Verwendung finden, welche wegen ihrer Länge oder ihres untheilbaren Gewichts, wie Eisenträger, Telegraphenstangen, Maschinen zc. auf Wagen anderer Gattungen nicht verladen werden können, die Gll-Wagen zur Verfrachtung solcher gedeckt zu befördernden Güter, welche einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen, wie Nähmaschinen, Fahrräder, Umzugsgut u. s. w.

Zwecks Entfernung der Stationsanschriften an den Gll-Wagen sind diese alsbald von den Stationen, welchen sie leer zugehen oder auf welchen sie zur Entladung gelangen, an die nächst- gelegene Betriebswerkstätte zu überweisen, welche für schleunige Entfernung der Anschriften und Rückgabe der Wagen an den Betrieb Sorge tragen wird.

Bezüglich der Meldung und Zuweisung der Spezialwagen, zu welchen fernerhin die Gll, Ew, Olk, Olm, Olp und Oo sowie die Langholzwagen gehören, tritt vom gleichen Zeitpunkt ab ein anderweitiges Verfahren in Kraft, wegen dessen besondere Verfügung ergeht.

Die Vorschriften über die Benützung der Wagen, deren Neuausgabe in Aussicht genommen ist, sind handschriftlich wie folgt zu ändern:

§ 15 Ziffer 1: Zu den Wagen, welche der unmittelbaren Verfügung des Wagenzuweisungsbüreaus unterstellt sind, gehören:

- a) die großen gedeckten Güterwagen mit 25 qm Ladefläche,
- b) alle offenen Güterwagen von 8 m und mehr Kastenlänge,
- c) die doppelbodigen Güterwagen für Kleinviehtransporte,
- d) die Langholzwagen;

die Ueberschrift des § 16 hat zu lauten: „Verfügung über die großen gedeckten, sowie die langen, offenen Güterwagen und über die Wagen zum Kleinvieh- und zum Langholztransport (Gll, Ew, Olk, Olm, Olp, Oo, Sk, S, Sl, Sll und R); ferner sind die §§ 8, 9, 10, 17 und 35 zu streichen.“

Karlsruhe, den 23. Januar 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Schulz.

Nr. 10834. C.

Meldung und Zuweisung der Güterwagen, die der unmittelbaren Verfügung durch das Wagenzuweisungsbüreau unterstellt sind, betreffend.

1. Mit Wirkung vom 1. Februar l. J. an hat die Meldung und Zuweisung der Gll, Ew, Olk, Olm, Olp und Oo-Wagen, ferner der Sk, S, Sl, Sll und R-Wagen auf Grund von Meldungslisten stattzufinden, wie dies bisher schon für die übrigen Wagengattungen vorgeschrieben ist. Die Meldung hat täglich zwei Mal, Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr und Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr zu erfolgen und zwar von den Borraths- und Bedarfsstationen an die Zuweisungsstationen und von diesen an das Wagenzuweisungsbüreau diesseitiger Stelle. In beiden Meldungen ist sowohl Borrath als Bedarf anzugeben.

2. Als Borrath sind alle diejenigen Wagen der bezeichneten Art zu melden, welche leer von einer Nachbarbahn eingegangen sind, sowie die beladen angekommenen Wagen, deren Entladung bis zur nächsten Meldung zu erwarten steht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Station für den Wagen selbst Verwendung hat oder nicht. Wird über einen vorrätzig gemeldeten Wagen bis zur nächsten Meldung nicht verfügt, so ist derselbe wieder in diese Meldung aufzunehmen.

3. Als Bedarf dürfen nur diejenigen Wagen in die Meldeliste aufgenommen werden, welche am Meldetage selbst oder an den beiden nächstfolgenden Werktagen Verwendung finden sollen. Ausnahmsweise kann ein größerer Bedarf an langen offenen Wagen, wie er häufig nach Beendigung von Märkten und Messen sowie zum Transporte von Menagerien zc. zu Tage tritt, vier Tage vor der Bedarfszeit angefordert werden. Die Bedarfsmeldungen sind genau nach dem Vordrucke der Impresse i. Nr. 14^{1/2} zu machen und bis zur Erledigung zu wiederholen.

4. Um $\frac{3}{4}$ 10 und $\frac{3}{4}$ 5 Uhr haben die Zuweisungsstationen mit der Abtelegraphirung der in der Meldeliste enthaltenen Angaben an das Telegraphenbureau Kdi zu beginnen. Um 10 und um 5 Uhr müssen sämtliche Meldungen beim Wagenzuweisungsbureau eingegangen sein.

5. Die Abtelegraphirung der Vorraths- und Bedarfsmeldungen sowohl als der Zuweisungen und Benachrichtigungen, für welche die telegraphische Abkürzung „Sp Wm“ anzuwenden ist, hat unmittelbar aus der Meldeliste zu erfolgen, wie auch die Aufnahme am Apparat in diese Liste zu geschehen hat. Sämmtliche Zuweisungen und Benachrichtigungen werden vom Telegraphenbureau Kdi an die Telegraphenstation der betr. Zuweisungsstelle telegraphirt und sind von dieser an die in Betracht kommenden Stationen des Zuweisungsbezirks weiterzugeben.

6. Kann die Zuweisungsstation Anforderungen ihrer Bezirksstationen mit geeigneten fremden Wagen befriedigen, so ist dies in der Meldeliste zu berücksichtigen. Ferner haben die Bezirksstationen, wenn sie ihren Bedarf an Spezialwagen nach Abgabe der telegraphischen Bedarfsmeldung aus inzwischen bei ihnen auf gekommenen oder ihnen von anderen Stationen zugewiesenen fremden Wagen decken können, dies alsbald der Zuweisungsstation und dem Wagenzuweisungsbureau mittelst besonderer Telegramme zu melden.

7. Ausnahmsweise haben die Uebergangsstationen die zwischen den einzelnen, regelmäßigen Meldezeiten von der Nachbarbahn zurückkommenden langen, offenen Wagen mittelst Telegramms dem Wagenzuweisungsbureau in Vorrath zu melden, wenn dadurch eine raschere Wiederverwendung auf der Uebergangsstation selbst oder in Berücksichtigung der Zugslage eine frühere Weiterendung ermöglicht wird. Die Verfügung über so gemeldete Wagen erfolgt mit besonderem Telegramm oder auch mittelst der regelmäßigen Zuweisung, je nach dem jeweiligen Stande dieser Wagengattung. Die mit besonderem Telegramm in Vorrath gemeldeten Wagen sind in die nächste regelmäßige Meldung nicht aufzunehmen, auch wenn über dieselben bis dahin nicht verfügt worden ist, wohl aber in die darauffolgende.

8. Die über Leopoldshöhe, Kehl und Marxau zurückkommenden langen offenen Wagen sind, sofern daselbst nicht etwa eigener schon gemeldeter Bedarf vorhanden ist, mit dem nächsten geeigneten Zuge nach Basel, Appenweier, bezw. Karlsruhe weiter zu senden, unter sofortiger telegraphischer Anzeige an diese Stationen und an das Wagenzuweisungsbureau. Bezüglich der Zuweisung dieser Wagen und deren Aufnahme in die regelmäßige Meldung Seitens der Stationen Basel, Appenweier und Karlsruhe hat das am Schlusse des Absatz 7 vorgeschriebene Verfahren sinngemäß Anwendung zu finden. Die von Leopoldshöhe, Kehl und Marxau zurückbehaltenen Wagen sind ebenfalls nach der Vorschrift in Ziffer 7 in Vorrath zu melden.

9. An denjenigen Sonn- und Feiertagen, an welchen der Güterverkehr ruht, hat auch die allgemeine Meldung der Spezialwagen zu unterbleiben; dagegen sind die Meldungen nach Ziffer 7 und 8 auch an diesen Tagen bis Vormittags 10 Uhr zu erstatten.

Für die Meldung und Zuweisung der Spezialwagen ist eine besondere Impresse i. Nr. 14 1/2 erstellt worden, welche den in Betracht kommenden Dienststellen rechtzeitig zugehen wird. Der künftige Bedarf ist auf dem Wege der regelmäßigen Impressenbestellung anzufordern. Die seitherige Impresse i. Nr. 14 ist zu den Meldelisten für gewöhnliche Güterwagen aufzubrauchen. Bei Neuherstellung derselben wird auf entsprechende Aenderung Bedacht genommen werden.

Bei § 16 der Vorschriften über die Benützung der Wagen ist von gegenwärtiger Verordnung Vormerkung zu machen. Die Bestimmungen in Ziffer 1, 4, 9 und 11 dieses Paragraphen bleiben auch fernerhin in Kraft; dagegen sind die Ziffern 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 10 zu streichen.

Die Großh. Betriebsinspektoren haben spätestens auf 1. April l. S. zu berichten, welche Erfahrungen mit dem neuen Meldeverfahren gemacht worden sind.

Karlsruhe, den 24. Januar 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Schulz.

Die unterzeichnete Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat die Ehre, Ihnen hiermit zu berichten, dass die oben erwähnten Vorschriften über die Benützung der Wagen, welche am 1. April l. S. in Kraft treten, die in den §§ 1, 4, 9 und 11 dieses Paragraphen enthalten sind, fernerhin in Kraft bleiben, während die Bestimmungen in den §§ 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Paragraphen, welche die Benützung der Wagen für die verschiedenen Arten von Gütern betreffen, durch die oben erwähnten Vorschriften ersetzt werden. Die in den §§ 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind demnach zu streichen. Die in den §§ 1, 4, 9 und 11 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind demnach zu erhalten. Die in den §§ 1, 4, 9 und 11 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind demnach zu erhalten. Die in den §§ 1, 4, 9 und 11 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind demnach zu erhalten.